



KOPIE

GEMEINDERAT STEINERBERG
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM

11. September 2017

17/39 Abfallbeseitigung

- Erhöhung der Kehrichtgrundgebühren per 1. Januar 2018

U1.3.1

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 wurde dem Antrag des Gemeinderates bezüglich der Reduktion des Gebührenansatzes der Kehrichtgrundgebühr von Fr. 30.-- auf Fr. 15.-- pro Gleichwert per 1. Januar 2008 zugestimmt.

Mittlerweile musste festgestellt werden, dass die Kosten für die Abfallbeseitigung, im Speziellen der Grünabfuhr sowie der Gratis-Komposterdenabgabe stetig zugenommen haben und eine ausgeglichene Rechnung der Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ nicht mehr gewährleistet werden kann. Per 31. Dezember 2016 betrug der Saldo des Kontos „Verpflichtung Abfallbeseitigung“ noch Fr. 22'795.75, nachdem im selben Jahr darin ein Defizit von Fr. 13'116.50 verbucht wurde. Sollte dieses Jahr wiederum ein ähnliches Defizit resultieren, verringerte sich das Konto „Verpflichtung Abfallbeseitigung“ wiederum entsprechend auf rund Fr. 10'000.--. Bereits im Jahr 2018 würde bei gleichem Verlauf der Ausgaben eine Schuld gegenüber den Gemeindemitteln entstehen.

Die Kommission für Umwelt, Wasser und Verkehr Steinerberg beantragt deshalb dem Gemeinderat an der heutigen Sitzung, die Kehrichtgrundgebühren anzuheben. Der Gebührenansatz von Fr. 15.-- pro Gleichwert soll per 1. Januar 2018 um 50% auf Fr. 22.50 erhöht werden; eine 50%ige Erhöhung des Ansatzes brächte rund Fr. 7'000.-- Mehreinnahmen.

Der Rat zieht in Erwägung:

a) Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Abfallreglements der Gemeinde Steinerberg vom 14. Dezember 2011 werden die Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung, insbesondere für Infrastruktur, Errichtung, Unterhalt und Betrieb von Sammelstellen, Anlagen, welche der Wiederverwertung dienen, Entsorgung von Wertstoffen sowie Dienstleistungen und Administration, durch die von der Gemeinde jährlich erhobenen Grundgebühren gedeckt. Nach Abs. 2 werden die Grundgebühren nach dem effektiven Aufwand festgelegt; gebührenpflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer sowie zusätzlich die Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe. Die zu bezahlende Anzahl Gleichwerte pro Gebührenpflichtige sind im Abfallreglement der Gemeinde aufgeführt.

b) Wie im Abfallreglement der Gemeinde festgehalten, kann der Gemeinderat zwecks Gewährleistung einer ausgeglichenen Rechnung die Grundgebühren nach Massgabe eingetretener oder zu erwartenden Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch nur Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Die Teuerung nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise kann zusätzlich ausgeglichen werden. Die Gebührenanpassungen sind zu veröffentlichen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gebührenansatz pro Gleichwert wird per 1. Januar 2018 auf Fr. 22.50 festgesetzt.

2. Zustellung an:

- 2.1 Präsident und Sekretär der Kommission für Umwelt, Wasser und Verkehr, GR Daniel Reichlin und Gemeindegassier Stefan Tobler
- 2.2 Publikation in den Anschlagkästen der Gemeinde
- 2.3 Säckelmeister Reto Culatti
- 2.4 Gemeindegassieramt Steinerberg
- 2.5 U1.3.1



Im Namen des Gemeinderates Steinerberg

Der Gemeindepräsident

Felix Reichlin
Reichlin Felix

Der Gemeindegassier

Alfons Lüönd
Lüönd Alfons

Versandt am:

20. SEP. 2017